

## Übung im Strafrecht für Anfänger

### Hausarbeit

---

In die Jagdhütte des Bergbauern B ist wiederholt eingebrochen worden. Um sich weiterer Eindringlinge zu erwehren, hat B – unter gleichzeitiger Anbringung von Warnschildern – Tür und Fenster seiner Jagdhütte mit einer elektrischen Selbstschutzanlage sichern lassen, deren Stromstärke so bemessen ist, dass es bei Auslösung eines Stromstoßes nicht zu tödlichen Verletzungen kommen kann. Eines Tages sucht der von einer Gebirgstour heimkehrende Schlachtermeister S vor einem schweren Unwetter mit heftigen Blitzschlägen und orkanartigen Wolkenbrüchen Schutz. Als ein Blitz in seiner unmittelbaren Nähe einschlägt und S – ohne die Warnschilder bemerkt zu haben – in höchster Not die Tür zur Jagdhütte des B aufbricht – wird er durch einen Stromstoß an der linken Hand verletzt. In der Hütte findet S nach einigem Suchen eine „Hausapotheke“, der er eine Tube Brandsalbe und Verbandsmaterialien entnimmt, mit deren Hilfe er den überaus starken Brandschmerz lindert und sich einen Notverband anlegt.

Aus Ärger über seine Brandverletzung beschließt S, dem B, der bei Anbringen der Selbstschutzanlage an Notfälle der oben geschilderten Art nicht gedacht hatte, einen Denkkzettel zu verpassen. Unter der Androhung, ihn im Weigerungsfall zu entlassen, befiehlt S seinem Gesellen G, dem B zu nächtllicher Stunde die Fensterscheiben einzuwerfen. Nach anfänglichem Sträuben zeigt G sich bereit, den Befehl des S auszuführen. Bevor es jedoch dazu kommt, besinnt S sich eines besseren; er ruft den G zu sich und weist ihn an, die Tat nicht auszuführen, was G ihm wunschgemäß auch verspricht. Gleichwohl wirft G dem B am nächsten Wochenende die Fensterscheibe ein, weil er glaubt, dass S sich insgeheim doch freuen würde. Ungewollt rettet G dem B auf diese Weise das Leben, da B von dem Lärm erwacht und einen Schwelbrand im Teppichboden des Schlafzimmers, der sonst zu seinem Erstickungstod geführt hätte, gerade noch rechtzeitig löschen kann.

**Wie ist das Verhalten der Beteiligten strafrechtlich zu beurteilen?**

**Strafantrag ist – soweit erforderlich – gestellt.**

**1. Die Bearbeitung darf den Umfang von 20 DIN A4-Seiten (ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, aber einschließlich Fußnoten) mit 1/3 Rand (rechts 6 cm; links 1 cm; oben und unten 2 cm), einem Zeilenabstand von 1 ½ und gewöhnlicher Schrift (Times New Roman o.ä., 12 Pt., normaler Zeichenabstand, keine enge Schriftform; Fußnoten 10 Pt. [die Fußnoten sind mit einfachem Zeilenabstand anzufertigen]) nicht überschreiten. Bei Umfangsüberschreitung besteht kein Korrekturanpruch, die Note kann herabgesetzt werden.**

**2. Abgabe: Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form in der ersten Übungsstunde im Sommersemester 2012 abzugeben. Eine Abgabe am Lehrstuhl Prof. Kühl ist nicht möglich.**

**3. Außerdem muss die Hausarbeit in Dateiform über das Internet eingereicht werden. Hierzu ist die Arbeit bis 16:00 Uhr am Tag der ersten Übungsstunde im Sommersemester 2012 hochzuladen:**

**[www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/pruefungsamt/onlineabgabe](http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/pruefungsamt/onlineabgabe)**

**4. Der schriftlich abzugebenden Ausarbeitung ist eine Erklärung über die selbstständige Erstellung der Hausarbeit beizufügen.**